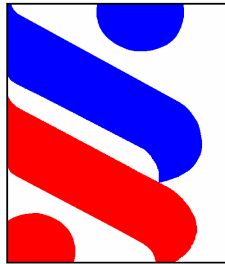


An den Innen- und Rechtsausschuss
per E-Mail vom 20.02.2014

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2445



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Februar 2014
Stellungnahme Nr. 03/2014
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)
(Landtagsdrucksache 18/1247)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hält eine signifikante Absenkung des Prognosezeitraumes für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Berufung in ein Beamten- oder Richter Verhältnis auf Lebenszeit für sinnvoll. Die bisherige Regelung des § 10 Abs. 2 LBG enthält keine zeitlichen Vorgaben. Die gesundheitliche Eignung ist deshalb für den Gesamtzeitraum bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu prognostizieren. Es liegt auf der Hand, dass derart langfristige Eignungsprognosen mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind, die zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung führen. In der bisherigen Praxis wird die gesundheitliche Eignung häufig anhand allgemeiner medizinstatistischer Korrelationen beurteilt. Es wird auf die Erkenntnisse medizinischer Studien über die Auswirkungen bestimmter Krankheitsbilder und/oder möglicher die Gesundheit negativ beeinflussender Umstände wie z.B. Übergewicht auf die Arbeitsfähigkeit zurückgegriffen, um eine Aussage über die gesundheitliche Eignung des Beamtenbewerbers bis zur gesetzlichen Altersgrenze treffen zu können.

Diese Praxis ist weitgehend spekulativ, zumal sie den medizinischen Fortschritt und zukünftige bessere Erkenntnisse über krankheits- bzw. gesundheitsförderliche Umstände nicht in Rechnung stellen kann, ganz abgesehen davon, dass allgemeine statistische Erkenntnisse nur eine begrenzte Aussagekraft für die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls haben. Im Ergebnis führt die bisherige Regelung zu einer Benachteiligung von Bewerberinnen und Bewerbern mit chronischen Leiden oder auch nur einer vom Durchschnittszustand abweichenden körperlichen oder psychischen Konstitution, die dem Schleswig-Holsteinischen Richterverband verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Der Ausschluss fachlich geeigneter Bewerber vom Zugang zum Beamtenverhältnis aus gesundheitlichen Gründen stellt eine Einschränkung der durch Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz geschützten Zugangsmöglichkeit in ein öffentliches Amt dar, die einer subjektiven Berufswahlschranke im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz entspricht. Eine solche Einschränkung sollte nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes nur aufgrund einer hinreichend gesicherten Tatsachengrundlage erfolgen können. Dies gilt auch mit Blick auf das in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz für das Berufsbeamtentum verankerte Lebenszeitprinzip und das Alimentationsprinzip, welche zur lebenslangen Versorgung des Ruhestandsbeamten verpflichten. Zwar verleihen diese Prinzipien dem Interesse des Dienstherrn an einem ausgewogenen zeitlichen Verhältnis von Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit ebenfalls einen verfassungsrechtlich abgesicherten Stellenwert. Dies entbindet den Gesetzgeber jedoch nicht von der Verpflichtung, zwischen der Berufsfreiheit des Beamtenbewerbers einerseits und dem beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzip andererseits einen angemessenen, grundrechtsschonenden Ausgleich zu finden.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) seine bisherige Rechtsprechung zur gesundheitlichen Eignungsprognose durch Urteil vom 25. Juli 2013 (Az.: 2 C 12.11) geändert. Der Fall betraf eine an Multipler Sklerose erkrankte Lehrkraft, welche sich um die Einstellung in das Beamtenverhältnis als Studienrat bewarb. Das BVerwG erachtete eine Ablehnung der gesundheitlichen Eignung allein aufgrund des Krankheitsbildes für nicht gerechtfertigt und wies die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die Vorinstanz zurück. Nach Auffassung des Gerichts sei nicht mehr darauf abzustellen, ob der Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor

Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Es komme vielmehr umgekehrt darauf an, ob die medizinisch erhobenen Befundtatsachen den Schluss auf eine vorzeitige Dienstunfähigkeit rechtfertigen. Das BVerwG führt insoweit unter Tz. 16 des vorgenannten Urteils wörtlich aus: „Solange der Gesetzgeber keinen kürzeren Prognosezeitraum bestimmt, kann der Dienstherr die gesundheitliche Eignung aktuell dienstfähiger Bewerber nur verneinen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten wird“. Die hiermit verbundene Umkehr der Feststellungslast erscheint auch aus empirischer Sicht heraus gerechtfertigt. Nach neueren Forschungserkenntnissen ist eine vorzeitige Dienstunfähigkeit regelmäßig auf erst nach der Einstellungsentscheidung eintretende Umstände zurückzuführen (vgl. BVerwG, a.a.O., Tz. 20 unter Hinweis auf die Studie des Nationalen Ethikrats, Prädikative Gesundheitsinformationen bei Einstellungsuntersuchungen, 2005, S. 59).

Durch die neuere Rechtsprechung des BVerwG ist die eingangs geschilderte Grundrechtsproblematik zwar entschärft worden. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hält es jedoch gleichwohl für sinnvoll, einen medizinisch überschaubaren Prognosezeitraum festzulegen. Dieser sollte eine Frist von zehn Jahren nicht übersteigen. Dies ermöglicht es den Amtsärzten besser, einzelfallbezogene und individuell begründete medizinische Prognosen zu erstellen, was wiederum zu einem höheren Maß an Rechtssicherheit führt.